



Sitzung Ortsbeirat Bracht

Gemäß §82 der Hessischen Gemeindeordnung lade ich Sie zur öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Bracht für

Mittwoch den 30.11.2022 um 19:00 Uhr

in den kleinen Saal der Mehrzweckhalle in Bracht recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Niederschrift vom 14.09.22
4. Bericht des Ortsvorstehers
5. Bericht über die Verkehrsschau
6. Bericht über das 1. Treffen des Arbeitskreises K3
7. Verschiedenes

Bracht, den 21. November 2022

Andreas Weichsel, Ortsvorsteher

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg, Stadtteil Bracht (Bracht-Siedlung)

Bebauungsplan „Solarwärmezentrale Bracht-Siedlung“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg hat in ihrer Sitzung am 25.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarwärmezentrale Bracht-Siedlung“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Im Zuge der Planung sollen nördlich des geschlossenen Bebauungszusammenhangs von Bracht-Siedlung auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung zentraler Anlagen für den Aufbau eines durch Solarwärme gespeisten Nahwärmenetzes auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen werden. Neben einem Kollektorfeld für die Nutzung von Solarthermie umfasst dies insbesondere einen Saisonspeicher (Erdspeicher) und eine Holzhackschnitzelanlage mit entsprechender Lagermöglichkeit sowie weitere Gebäude und bauliche Anlagen, die für den Betriebsablauf erforderlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Bracht, Flur 11, die Flurstücke 23/1, 25, 26, 27, 36, 37, 85 teilweise, 90 und 91. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit bekanntgemacht.

Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Solarwärmezentrale“ in Verbindung mit weitergehenden Regelungen zu den im Einzelnen zulässigen Nutzungen und baulichen Anlagen. Das Planziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarwärmezentrale“ zu Lasten der bisherigen Darstellungen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung mit zugehörigen Begründungen und Umweltbericht sowie ein Geophysikalischer Bericht zu kampfmittelrelevanten Anomalien, ein Bericht zur Erkundung von Altflächen und eine Natura-2000 Prognose liegen in der Zeit von

Montag, dem 05.12.2022 bis einschließlich Freitag, dem 13.01.2023

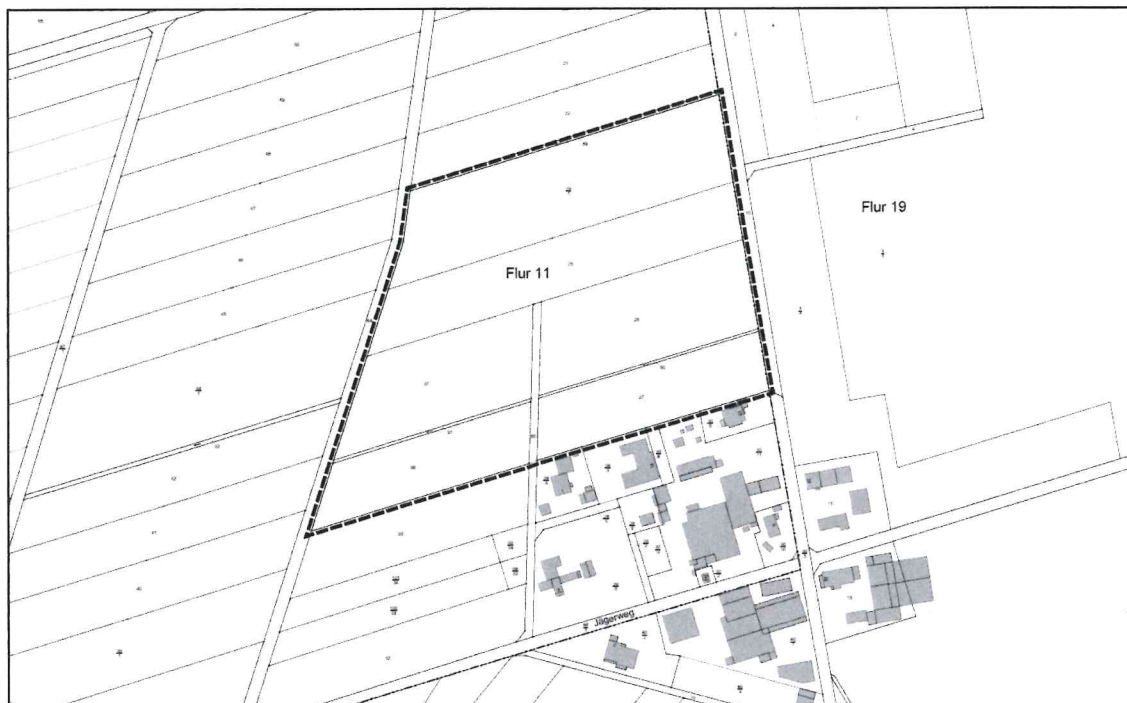
in der Stadtverwaltung Rauschenberg, Schlossstraße 1, 35282 Rauschenberg, im Vorzimmer des Bürgermeisters im 1. Obergeschoss zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während des oben genannten Zeitraums können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter der Adresse www.rauschenberg.de/bauen-wirtschaft/bebauungsplaene zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird hinsichtlich der Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rauschenberg, den 22.11.2022

Der Magistrat der Stadt Rauschenberg
Michael Emmerich, Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarwärmezentrale Bracht-Siedlung“ sowie der Flächennutzungsplan-Änderung in diesem Bereich

genordet, ohne Maßstab